



**Institutionelles
Schutzkonzept
vom
22. November 2021**



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort und Begriffsbestimmung	3
2.	Interventionsplan	5
3.	Personalmanagement.....	6
4.	Das erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei der Schulpflege.....	7
5.	Aus- und Fortbildung	8
6.	Prävention	8
7.	Ansprechstellen.....	9
8.	Qualitätsmanagement	10
	Anlage	11
	<i>Anlage 1: Ablaufschema</i>	<i>11</i>
	<i>Anlage 2: Verhaltenskodex.....</i>	<i>14</i>
	<i>Anlage 3: Beratungsstellen</i>	<i>15</i>



1. Vorwort und Begriffsbestimmung

Unser gemeinsamer Auftrag ist es, Kindern und Jugendlichen in der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld und ihren Einrichtungen sichere Orte zu bieten, in denen sie sich frei und gesund bewegen und entwickeln können.

Gerade im Lebensraum „Schule“ löst das Thema der sexualisierten Gewalt häufig eine grosse Verunsicherung aus. Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Ihre jeweiligen persönlichen Grenzen müssen individuell erkannt, ihre Integrität gewahrt werden. Sie sind in ihrer individuellen Entwicklung bestmöglich zu fördern. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamen Hinschauen, offenem Ansprechen, transparenten und einfühlsamen Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und untereinander. Darüber hinaus ist eine ständige persönliche Auseinandersetzung verbunden mit entsprechenden Fortbildungen notwendig.

Zur Entwicklung angemessener Strategien und Massnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung sexualisierter Gewalt bedarf eines authentischen und grenzachtenden Umgangs miteinander. Dies macht in einem ersten Schritt eine Auseinandersetzung mit der Frage „Was ist sexualisierte Gewalt?“ erforderlich. Daraus ergeben sich dann zwangsläufig weitere Fragen, nämlich

- Wann liegen Grenzverletzungen vor und wo beginnt sexualisierte Gewalt?
- Ist der individuellen Wahrnehmung diesbezüglich immer zu trauen?
- Welche Formen pädagogischen Handelns sind förderlich und welche grenzverletzend?

Grenzverletzungen

Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt. Grenzverletzungen können auch Hinweise auf fachliche oder persönliche Verfehlungen des Mitarbeitenden sein. Das unangemessene Verhalten einer Grenzverletzung kann auch durch Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation hervorgerufen werden. Täter und Täterinnen setzen Grenzverletzungen gegenüber dem Opfer jedoch auch im Zuge ihrer Anbahnung gezielt ein, um zu testen, wie weit sie bei der Schülerin oder dem Schüler gehen können, ohne eine Gegenwehr zu provozieren, die eine mögliche Aufdeckung zur Folge hätte.

Die Einstufung eines Verhaltens als grenzverletzend beruht nicht nur auf objektiven Kriterien, sondern ebenso auf dem subjektiven Erleben von Schülerinnen und Schülern. Im schulischen Alltag lassen sich zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen nicht vollkommen vermeiden.



Es handelt sich hierbei jedoch um eine einmalige oder gelegentlich vorkommende unbeabsichtigte Missachtung der Grenzen von Schülerinnen und Schülern und nicht um einen grundlegenden Mangel an Respekt diesen gegenüber. Wird sich die Lehrerin oder der Lehrer der unbeabsichtigten Grenzverletzung bewusst, ist dies sogar Ausdruck eines achtsamen Umgangs.

Fallbeispiele

- Einmalige/seltene Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräch über das eigene Sexualleben).
- Einmalige/seltene Missachtung der Intimsphäre (z. B. Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte);
- Einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (z.B. öffentliches Blossstellen einer Schülerin bzw. eines Schülers vor der Klasse, persönlich abwertende, sexistische oder rassistische Bemerkungen);
- Schüler und Schülerinnen mit Kosenamen ansprechen („Süsse“, „Schätzchen“ usw.);
- Eigene Verantwortung für den Schutz von Schülerinnen und Schülern bei Grenzverletzungen durch andere Schülerinnen/Schüler abgeben (z.B.: „Regelt das untereinander“ ... „Ihr sollt doch nicht petzen!“).

Sexuelle Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen sind sexuelle Übergriffe niemals zufälliger oder unbeabsichtigter Natur.

Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen. Sexuelle Übergriffe können sowohl durch Körperkontakt als auch in verbaler Form erfolgen.

Täter und Täterinnen setzen sexuelle Übergriffe im Anbahnungsprozess gezielt ein, um die Grenzen der Mädchen und Jungen zu testen und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt vorzubereiten.

Übergriffe unterscheiden sich weiterhin von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch:

- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen;
- Missachtung verbal oder nonverbal gezeigter (abwehrender) Reaktionen der Opfer;
- Missachtung von Kritik Dritter an dem übergriffigen Verhalten (z.B. Kritik durch die Schulleiterin, den Schulleiter, Kolleginnen oder Kollegen, Schülerinnen oder Schüler);
- fehlende Verantwortungsübernahme für das eigene übergriffige Verhalten;
- Abwertung von Schülerinnen und Schülern, die Dritte um Hilfe bitten;
- Vorwurf des Mobbings gegenüber Schülerinnen und Schülern oder Kolleginnen und Kollegen, die das übergriffige Verhalten benennen und z.B. der Schulleitung melden.



Fallbeispiele

- Wiederholtes Flirten mit Schülerinnen und Schülern (z.B. Anreden von Schülerinnen und Schülern mit Kosenamen);
- Sexualisierung der Klassenatmosphäre (z.B. durch häufige anzügliche Bemerkungen oder unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik, voyeuristische Blicke);
- Wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten);
- Wiederholte Missachtung einer fachlich adäquaten körperlichen Distanz (z.B. gezielte/wiederholte Berührungen: z.B. bei Hilfestellungen im Sport oder bei Spielen wird eine Berührung unter dem Deckmantel der Zufälligkeit gezielt herbeigeführt);
- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos (z. B. Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos von nackten Körpern);
- Spiele mit sexistischem Hintergrund und entsprechender Spielanleitung (z. B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleidung).

2. Interventionsplan

Unser Handlungsplan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von sexueller Gewalt bietet allen schulischen Beschäftigten die erforderliche Orientierung und Sicherheit ([Anlage 1](#)).

Drei Fallkonstellationen können auftreten:

- a) Sexuelle Gewalt durch eine Person ausserhalb der Schule (z.B. in der Familie, im Sportverein, ...)
- b) Sexuelle Gewalt durch Mitschülerinnen und Mitschüler in der Schule
- c) Sexuelle Gewalt durch Erwachsene in der Schule (z.B. durch eine Lehrkraft, pädagogische oder nicht-pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Kooperationspartner, Ehrenamtliche, ...).

In allen Fällen muss zwischen dem Recht des Kindes auf Vertraulichkeit und Informationseinhaltung auf der einen Seite und unserer beruflichen Pflicht zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung sowie dem Recht des Kindes auf eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung und dem Schutz vor schweren Schädigungen auf der anderen Seite abgewogen werden. Es empfiehlt sich daher, einem Kind im Gespräch nie zu versprechen, dass man nichts weitersagen wird, sondern rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass man Straftaten melden muss. Aber man kann immer versprechen, dass man nichts ohne Rücksprache mit dem Kind unternehmen wird und das Kind stets über alle weiteren Schritte informiert.

Zentrale Botschaften an die von Gewalt betroffenen Kinder können sein:

- Ich nehme dich ernst!
- Ich glaube dir – du bist nicht schuld!
- Gemeinsam finden wir Lösungen!



Alle Beteiligten sollten Ruhe bewahren und die Betroffenen loben für den Mut, sich Hilfen zu holen. Vor weiteren Handlungsschritten sollte man sich an eine Beratungsstelle wenden. Alle in einer Schule arbeitenden Menschen haben den rechtlichen Anspruch auf eine kostenfreie anonymisierte Fachberatung in Kinderschutzfragen. Eine Liste der konkreten Ansprechpartner ist im Anhang dieses Konzeptes ([Anlage 3](#)).

Was tun bei Vermutungen?

- Auffälligkeiten dokumentieren (mit Datum)
- Austausch suchen mit Vertrauensperson (Kollegin, Beratungs-LK, Schulsozialarbeiterin, ...)
- Mit Fachberatung Gefährdungsrisiko einschätzen
- Schutzplan erstellen, Zuständigkeiten klären
- Vertrauen der Betroffenen gewinnen (Vertrauensperson herausfinden und vertrauensbildende Massnahmen installieren)
- Im Kontakt mit den Betroffenen bleiben
- Missbrauchsunspezifische Themen einbringen (z.B. gute und schlechte Gefühle, Mein Körper gehört mir, gute und schlechte Geheimnisse, ...)

Auf keinen Fall:

- Gegenüberstellung von Betroffenen und Beschuldigten
- Eltern vom Verdacht informieren ohne Sicherheit über ihre Reaktion (Geheimhaltungsdruck erhöht sich bei innerfamiliärem Missbrauch)
- Polizei informieren ohne vorherige fachliche und juristische Beratung (Polizei müsste dann ermitteln, d.h. eingehende, belastende Befragung der Betroffenen)

3. Personalmanagement

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den ehrenamtlich Tätigen sowie Praktikanten und Referendaren, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ein entscheidender Faktor im Rahmen der Prävention stellt daher die Personalauswahl dar. Eine gelungene und verantwortungsvolle Personalauswahl stellt die Basis dafür dar, dass Schule sowohl für die anvertrauten Kinder und Jugendlichen als auch für die Mitarbeitenden selbst ein sicherer Ort sein kann.

Allen Personalverantwortlichen obliegt es daher, den Bewerberinnen und Bewerbern im Personalauswahlverfahren deutlich zu machen, dass der Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld einen uneinschränkbaren Standard darstellt, dass Grenzüberschreitungen nicht geduldet und dass Fehlverhalten zu Sanktionen führt. Eine klare Positionierung der Schulpflege und der Schulleiter/innen hat das Ziel zu verfolgen, potentielle Täterinnen und Täter abzuschrecken. Hierzu werden sie durch Mitarbeitergespräche befähigt.



Die persönliche Eignung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei der Auswahl des lehrenden und nicht-lehrenden Schulpersonals ist neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung ausschlaggebend. Als fester Bestandteil des Bewerberauswahlverfahrens ist das Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt an Schulen“ einer der Punkte im Bewerbungsgespräch. Präventive Elemente im Vorstellungsgespräch zielen daher vor allem darauf ab, dem Bewerber zu verdeutlichen, dass sich der Schulträger und die Schulen selbst mit den Gefährdungssituationen, die in pädagogischen Nahverhältnissen bestehen, auseinandergesetzt haben und hier eine klare Position zugunsten des Schutzes der anvertrauten Kinder und Jugendlichen vertreten.

Zur Vorbereitung des Bewerbungsgesprächs werden den Bewerberinnen und Bewerbern das Institutionelle Schutzkonzept und der Verhaltenskodex ausgehändigt. Sie erhalten so Gelegenheit, sich mit den Massnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld fundiert auseinanderzusetzen. Der/die zuständige Personalverantwortliche thematisiert im Bewerbergespräch zentrale Aspekte des Schutzkonzeptes, indem er den Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit gibt, sich qualifiziert zu äussern.

Nach erfolgreichem durchlaufenem Bewerbungsverfahren stellt die Schulleitung sicher, dass die neu eingestellten Lehrkräfte in der schulischen Einarbeitungsphase vor Ort mit den schulischen Besonderheiten zur Prävention von sexualisierter Gewalt vertraut gemacht werden. Die Schulsozialarbeit in ihrer Funktion als Präventionsfachkraft unterstützt sie hierbei. Dabei werden die spezifischen räumlichen und personellen Strukturen in besonderer Weise in den Blick genommen.

Der Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Bei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (z.B. Klassenassistenten, Senioren), die in einen engen und länger andauernden Kontakt zu Kindern und Jugendlichen kommen, hat die Auswahl mit ebensolcher Sorgfalt zu erfolgen wie bei vollzeitbeschäftigtem Personal. Die jeweils einsetzende Stelle hat sicherzustellen, dass diese ebenfalls mit der Haltung des Trägers und den von ihm gesetzten Standards zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Schulen vertraut gemacht werden.

4. Das erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei der Schulpflege

Voraussetzung für eine Einstellung in den Schuldienst der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ein unverzichtbarer Bestandteil der Bewerbungsunterlagen. Mitarbeitende, für die kein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde einzuholen ist, haben ein einfaches erweitertes Führungszeugnis vor Einstellung vorzulegen.

Der/die Verantwortliche hat hierin Einblick zu nehmen und die Einsichtnahme zu vermerken. Das Führungszeugnis selbst verbleibt bei der vorlegenden Person. Die Schulpflege fordert alle 5 Jahre erneut ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis an, um durch Überprüfung sicherzustellen, dass sie keine Personen beschäftigt, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind. Dadurch setzt die Schule Unteres Rafzerfeld nachhaltig Standards, dass Kinder und Jugendliche in schulischen Einrichtungen einen sicheren Raum des Aufwachsens und der Selbstwerdung finden. Auch den Mitarbeitenden bieten diese Standards Sicherheit für ihren Dienst.



Ob Personen, die sich nicht in einem Dienstverhältnis zum Schulträger befinden, ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen haben, richtet sich nach dem Einzelfall. Hier sind zur Bewertung Faktoren wie die Dauer und Häufigkeit der Tätigkeit, die Nähe zu den Schutzbedürftigen, die Art der Tätigkeit und die mögliche Kontrolle des Tätigwerdenden durch andere heranzuziehen. Wird von der Person die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt, hat auch hier der/die Verantwortliche Einblick zu nehmen und die Einsichtnahme zu vermerken. Das Führungszeugnis verbleibt bei der vorliegenden Person.

Auch wenn kein Führungszeugnis vorzulegen ist, informiert die/der Verantwortliche über die Haltung des Trägers und die von ihm gesetzten Standards zur Prävention von sexualisierter Gewalt in geeigneter Form und in angemessenem Umfang.

5. Aus- und Fortbildung

Regelmässige Fortbildungen, in denen Mitarbeitende sich mit dem Themenbereich Prävention von sexualisierter Gewalt auseinandersetzen, sind verpflichtend. Sie werden zwischen der Schulleitung und Schulsozialarbeit abgestimmt. Die Mitarbeitenden sollen im Rahmen der Fortbildungsangebote dazu befähigt werden, Hinweise auf sexuellen Missbrauch zu erkennen und mit diesen angemessen umgehen zu können.

6. Prävention

Zentrales Präventionsinstrument und Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schülerinnen und Schülern in einem angemessenen Verhältnis von Nähe und Distanz ist der Verhaltenskodex unserer Schule ([Anlage 2](#)).

Die Einhaltung der im Kodex formulierten Vereinbarungen bietet beiden Seiten Schutz: Schülerinnen und Schülern vor (sexueller) Gewalt und dem Personal vor unbegründetem Verdacht. Er beinhaltet alterstaugliche Regelungen für Situationen, die für (sexuelle) Gewalt leicht ausgenutzt werden könnten und die in der Risikoanalyse der Schule zu Tage getreten sind.

Der Verhaltenskodex wird mit allen Beschäftigten ausführlich in Dienstbesprechungen erörtert. Neues Personal erhält den Kodex im Einarbeitungsgespräch – er wird dabei ausführlich erläutert.

Im Kodex wird auch dazu angehalten, bei Übertretungen das Gespräch zu suchen und ggf. entsprechend des Handlungsplans zu reagieren. Damit kann dem Entstehen von Gerüchten und unangemessenen Reaktionen vorgebeugt werden.

Pädagogische Prävention verfolgt zwei Ziele:

- a) Schutz der Kinder durch eine präventive Erziehungshaltung im (Schul-)Alltag
- b) Schutz durch Wissen, hier insb. der Aufklärung über sexuellen Missbrauch.



zu a)

Zu einer präventiven Haltung gehört der respektvolle, grenzwahrende Umgang mit allen Kindern, wie er im Verhaltenskodex formuliert ist. Wir versuchen, selbstwertstärkend zu arbeiten, also Schülerinnen und Schüler in ihren Stärken zu würdigen und bei ihren Schwächen zu unterstützen. Demütigende Unterrichtsmethoden werden nicht verwendet. Fehlerfreundlichkeit gilt in allen Bereichen. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen sind erarbeitet, bekannt und werden regelmässig überarbeitet. Durch partizipative Beteiligungsstrukturen erfahren Kinder und Erwachsene regelmässig, dass auch kleinere alltägliche Grenzverletzungen thematisiert und gelöst werden (z.B. Streitschlichtung, Klassenrat). So steigt das Vertrauen, auch bei grossen Problemen Hilfe zu suchen.

Das Kollegium achtet auf einen kritischen, bewussten Umgang mit den Geschlechterrollen, z.B. auf Frauen- und Männerstereotypen in Unterrichtsmaterialien. Auch fächerübergreifend steht die Vermittlung grundlegender Werte und Kompetenzen im Fokus, vgl. z.B. Unterrichtseinheiten zum Thema „Kinderrechte“ oder zur Sicherheit im Internet. Alle Kinder nehmen mit ihren Klassenlehrkräften am Projekt „Mein Körper gehört mir“ teil. In zusätzlichen Unterrichtsstunden werden die Inhalte vertiefend behandelt und nachhaltig im Schulalltag verankert. Für konkrete Unterrichtsinhalte steht ein Ordner mit Ideen und Tipps bereit.

zu b)

Weil Wissen und positives Sprechen über sexuelle Themen protektiv wirken, werden bei uns nicht nur die Inhalte der schulischen Sexualerziehung gemäss der curricularen Vorgaben im Sachunterricht behandelt, sondern auch anlass- und situationsbezogen im Schulalltag in anderen Unterrichtsfächern selbstverständlich aufgegriffen. Eingesetzte Materialien werden den Eltern auf einem Elternabend vorab vorgestellt, um gerade in diesem sensiblen, sehr auf die persönlichen Lebensentwürfe bezogenen Thema durch Information und Transparenz Vertrauen zu schaffen.

Unsicherheiten können abgebaut werden und Eltern werden ermutigt, das Bildungsthema Aufklärung nicht nur an die Schule abzugeben.

Sorgen und Vorbehalte von Eltern, die z.B. aus kulturellem oder religiösem Verständnis heraus das Sprechen über Sexualität ablehnen, werden respektiert, unsere eigenen pädagogischen Standards mit dem Verweis auf dieses Konzept und die curricularen Vorgaben jedoch trotzdem angewandt.

7. Ansprechstellen

An unserer Schule gibt es Ansprechpersonen für verschiedene Problemlagen und für alle Personengruppen. Sie sind über eigene Mailadressen, Sprechzeiten und zusätzlichen kindgerechten Kommunikationsmöglichkeiten wie z.B. einem Briefkasten am Büro und persönlicher Präsenz erreichbar. Beschwerdestrukturen sind konzeptionell verankert. Partizipation wird ernstgenommen und vielfältig gelebt (s. Homepage, Organigramm / Päd. Konzept).



In Verdachtsfällen und auch in der Prävention ist es wichtig, mit professionellen Partnern zu kooperieren, da das pädagogische Personal der Schule nicht in allen Bereichen ausgebildet sein kann. Wir sind weder Kriminalbeamte und führen Verhöre oder Beweisaufnahmen, noch können wir selbst psychologische Aufarbeitung anbieten. Wir sind in unserer Funktion als Vertraute, alltägliche Bezugspersonen wichtiges Bindeglied zur Vermittlung weiterer Hilfen. Eine Liste relevanter Anlaufstellen steht im Anhang zur Verfügung ([Anlage 3](#)).

8. Qualitätsmanagement

Die Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld gewährleistet die Implementierung des Themas Prävention im schulischen Alltag.

So wird an der Schulleitungssitzung der Themenbereich Prävention mindestens einmal jährlich in der Lehrerkonferenz verankert. Weiterhin wird das Thema mindestens einmal jährlich in der Gesamtkonferenz angesprochen, an der die Schulsozialarbeit anlässlich teilnimmt.

Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in der Schule gekommen ist, prüft die Schulpflege zusammen mit der Schulleitung und den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind.

Eine Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes findet im Bedarfsfall spätestens alle 5 Jahre statt. Sämtliche Massnahmen zur Prävention werden mittels eines geeigneten und angemessenen Instruments (Fragebogen, Befragung, persönliche Gespräche, ...) evaluiert und überprüft.



Anlage

Anlage 1: Ablaufschema

Handlungsempfehlungen in Fälle sexueller Übergriffe

Übergriffe durch lehrendes oder nichtlehrendes Personal

1. **Schulleiterin oder Schulleiter (SL)** erfährt durch eigene oder Beobachtungen anderer von einem Verdachtsfall: Hinweise und Äusserungen von Betroffenen und / oder Zeuginnen und Zeugen werden gesammelt und so konkret wie möglich (Datum, Ort etc.) dokumentiert.
2. **SL** berät sich mit der Schulsozialarbeit und / oder der Schulpsychologie.
3. **SL** meldet den Verdachtsfall der Schulpflege mündlich und schriftlich.
4. **SL** klärt weitere Handlungsschritte: Gespräche mit betroffenen Schülerinnen und Schüler und mit dem Erziehungsberechtigten. Zur Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung Beratung durch Schulsozialarbeit, ggf. Kontakt zur Kinderschutzstelle Bülach oder zu Fachberatungsstellen (www.castagna-zh.ch, www.okeywinterthur.ch).
5. Die **SL oder Schulpflege** erstattet bei hinreichendem Verdacht Strafanzeige bei der Polizei.
6. Gespräche mit der beschuldigten Person durch die **SL, ggf. gemeinsam mit der Schulpflege**, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft.
7. **SL** informiert Schulöffentlichkeit nach Rücksprache mit der **Schulpflege** in dem gebotenen und datenschutzrechtlich abgesicherten Umfang.
8. **Schulpflege** beantwortet bei Bedarf Anfragen der Presse im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Übergriffe im ausserschulischen und häuslichen Bereich

1. **Lehrerin oder Lehrer bzw. Mitarbeiterin oder Mitarbeiter** der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete Hinweise (Datum, Ort etc.) auf Anzeichen im Verhalten und entsprechende Äusserungen.
2. **Die Lehrerin oder der Lehrer bzw. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter informiert die Schulleiterin oder Schulleiter**, um das weitere Vorgehen abzustimmen; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie oder die Schulsozialarbeit.
3. **Gespräche mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten**, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über weitere Handlungsschritte.
4. **Kontaktvermittlung zu Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen** (z.B. Ärztinnen oder Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund etc.)

5. Bei Hinweisen auf **Kindeswohlgefährdung Beratung durch KESB, Kinderschutzstelle Bülach**. Bei Gefahr im Verzug Polizei informieren.
6. **KESB leitet weitere Schritte ein**, z.B. Hausbesuch, Konfrontation, ggf. Anzeige bei der Polizei, Inobhutnahme etc.

Übergriffe von Schülerinnen und Schüler untereinander

1. **Lehrerin oder Lehrer bzw. Mitarbeiterin oder Mitarbeiter** der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete Hinweise (Datum, Ort etc.) auf im Verhalten erkennbare Anzeichen und entsprechende Äusserungen und bezieht die Klassenlehrkraft mit ein.
2. **Besprechung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter** ggfs. Schulsozialarbeit zum weiteren pädagogischen Vorgehen und zur Einbeziehung des internen und externen Beratungs- und Unterstützungssystems (z.B. Schulpsychologie).
3. **Erforderliche schulische Sofortmassnahmen**: sofortige, räumliche Trennung von Betroffenen und Beschuldigten.
4. **Gespräche der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers mit den Erziehungsberechtigten des oder der Betroffenen** über Hilfsmassnahmen und pädagogische Massnahmen (z.B. die Trennung von der oder dem Beschuldigten). Und: **Gespräch mit den Erziehungsberechtigten der Beschuldigten oder des Beschuldigten** über Sanktionen und Ordnungsmassnahmen.
5. Bei **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** ist eine Beratung durch die Schulsozialarbeit erforderlich.
6. Bei **Verdacht einer strafbaren Handlung** hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schulpflege zu berichten, diese entscheidet über weitere altersabhängige Massnahmen.
7. **Ggf. Strafanzeige** durch die Betroffene oder den Betroffenen oder durch die Erziehungsberechtigten. Falls erforderlich und gewünscht externe Beratung.



Dokumentation der Gespräche der Ansprechperson

1. Darstellung des Sachverhalts durch die betroffene oder die meldende Person:	
2. Massnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit der betroffenen Person:	
3. Massnahmen zur Klärung des Sachverhaltes (z.B. Mails, Fotos) dokumentieren:	
4. Abklärung der Unterstützung, die die betroffene Person jetzt benötigt:	
5. Information der Schulleiterin oder des Schulleiters:	
6. Information der Erziehungsberechtigten (in Absprache mit der Schulleitung):	
7. Beratung durch SPD, SSA oder Fachberatungsstellen (in Absprache mit Schulleitung):	
8. Aufklärung und Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der betroffenen Person:	
_____	_____
Ort, Datum, ggf. Zeit	Unterschrift



Gesprächshinweise

Handlungsmaxime ist der Schutz der anvertrauten Minderjährigen.

1. Eine möglichst ungestörte Gesprächssituation herstellen.
2. Haltung der Wertschätzung, Akzeptanz und der Deeskalation der negativen Gefühle.
3. Bericht erst einmal anhören, ohne zu unterbrechen oder zu werten.
4. Nachfrage zur Darstellung (offene Fragen).
5. Fragen zur Einschätzung der Gefährdungslage / akut erforderliche Massnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit.
6. Mögliche Unterstützungsmassnahmen besprechen (z.B. Schulsozialarbeit / Schulpsychologie etc.)
7. Information, dass die Ansprechperson diesen Sachverhalt an die Schulleiterin oder den Schulleiter weiterleiten wird und über das weitere Vorgehen.

Ansprechperson können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sein, denn für die Offenlegung eines Vorfalls sexualisierter Gewalt ist das Vertrauen der Betroffenen in die erwachsene Person, die um Hilfe gebeten wird, wichtiger als die Frage der Qualifizierung.

Es ist sinnvoll, im Rahmen des schulischen Schutzkonzeptes im weiteren Verlauf darauf hinzuweisen, welche Personen besonders qualifiziert sind, um vertrauliche Beratungsgespräche zu führen, z.B. Schulsozialarbeit.

Die Schweigepflicht, der die genannten Fachkräfte unterliegen, muss abgewogen werden und gegen die Verpflichtung aller Lehrkräfte, Straftaten anzuzeigen. Dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist nachzugehen.



Anlage 2: Verhaltenskodex

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Lehrkräfte stehen zudem durch die Leistungsbewertung in einer besonderen Machtposition gegenüber den Kindern. Damit diese Basis nicht für (sexualisierte) Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, halten wir die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschliessend zu verstehen; jede Pädagogin und jeder Pädagoge bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Schülerinnen und Schülern angemessen zu gestalten.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhalten:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich setze bewusst eigene Grenzen und respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vorbild-, Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen, für die auch ich Verantwortung trage, gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Massnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Massnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten. Ich höre zu, wenn Anvertraute mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich setze mich in meiner persönlichen Entwicklung als Lehrkraft, mit den Fragen der Prävention aktiv auseinander. Angebote und Fortbildungen hierzu nehme ich wahr. Ich bin bereit, meine persönliche Eignung und meine innere Haltung zu dieser Thematik kontinuierlich zu reflektieren und mich auf diese Weise weiterzuentwickeln. Mir in diesem Zusammenhang angebotene Hilfestellungen nehme ich an.
7. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Dieser Verhaltenskodex wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in zwei Exemplaren ausgehändigt. Auf einem ist durch ihre/seine Unterschrift die Verpflichtung der Einhaltung des Verhaltenskodexes zu bestätigen. Dieses Exemplar wird zur Personalakte genommen.

Ort, Datum

Unterschrift



Anlage 3: Beratungsstellen

Fachstelle OKey

Opferhilfeberatung und Kinderschutz

St. Gallerstr. 42

Sidiareal

8400 Winterthur

+41 52 245 04 04 (Hotline für Opferhilfeberatung und Fragen im Kinderschutz)

www.okeywinterthur.ch

Beratungsstelle CASTAGNA

Universitätstrasse 86

8006 Zürich

+41 44 360 90 40

mail@castagna-zh.ch

KESB Bülach Nord

Grenzstrasse 10

8180 Bülach

+41 44 863 15 10

kesb-nord@buelach.ch

www.buelach.ch

Kjz Bülach

Schaffhauserstrasse 53

8180 Bülach

+41 43 259 95 00

kjz.buelach@ajb.zh.ch

Opferberatung Zürich

Gartenhofstrasse 17

8004 Zürich

+41 44 299 40 51

opferberatung@obzh.ch

KrisenKompetenz GmbH

Zeughausstrasse 52

8400 Winterthur

+41 52 544 29 28

www.krisenkompetenz.ch